

Stand: 1. September 2022



Institutionelles Schutzkonzept

**Pfarrei St. Gertrud von Brabant,
Bochum-Wattenscheid**

■ BISTUM ESSEN



Pfarrei St. Gertrud
Katholische Kirche
in Wattenscheid

Impressum:

Herausgebend:

**Katholische Kirchengemeinde
Pfarrei St. Gertrud von Brabant**

Auf der Kirchenburg 3
44866 Bochum

Redaktion:

Arbeitskreis Prävention

Layout: Lukas Klein-Wiele (Interne und externe Kommunikation)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	6
1.1 Glossar.....	9
2. Risikoanalyse.....	11
2.1 Wie sind wir bisher vorgegangen?	11
2.2 Was haben wir festgestellt?	11
2.3 Was folgt aus den Erkenntnissen?	12
2.4 Wozu verpflichten wir uns?	12
3. Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes	14
3.1 Maßnahmen für Mitarbeitende.....	14
3.2 Erforderliche Dokumente	15
3.2.1 Pastorale Mitarbeiter*innen	16
3.2.2 Angestellte der Pfarrei	16
3.2.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	16
3.3 Aufbewahrung der Dokumente.....	17
4. Verhaltenskodex (§ 6 Prävo)	18
4.1 Grundsätze für die Arbeit mit Schutzbefohlenen	18
4.1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	18
4.1.2 Beachtung der Intimsphäre	18
4.1.3 Angemessenheit von Körperkontakt.....	19
4.1.4 Sprache und Wortwahl	19
4.1.5 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	19
4.1.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	19
4.1.7 Erzieherische Maßnahmen	20

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege (§ 7 PräVO)	21
5.1 Beschwerdewege	21
5.2 Annahme der Beschwerde	22
6. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)	24
7. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)	25
7.1 Schulungen in der Pfarrei St. Gertrud – Umfang und Intervalle	26
7.1.1 Pastorale Mitarbeiter*innen	27
7.1.2 Angestellte, nicht pastorale Mitarbeiter*innen	27
7.1.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	28
8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen (§10 PräVO)	29
9. Inkrafttreten	30
10. Anhänge	

1. Vorwort

„Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegschauen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt bei Kindern aufgedeckt oder von vorneherein vermieden.“¹

Liebe in der Pfarrei St. Gertrud Tätige,

alle Pfarreien und Institutionen des Bistums Essens sind dazu aufgerufen ein **Institutionelles Schutzkonzept (ISK)**² zu erstellen. In unserer Pfarrei St. Gertrud von Brabant treffen täglich verschiedenste Menschen aufeinander. Seelsorgliche Tätigkeiten, Jugendarbeit und Begegnungen sind fester Bestandteil des Lebens in einer Pfarrei. Der Schutz der Menschen unserer Pfarrei ist von hoher Bedeutung und Grundlage für ein gelingendes Miteinander. Das ISK ist ein Handlungsleitfaden, der die Menschen unterstützen und sensibilisieren soll. Die Pfarrei St. Gertrud von Brabant verfolgt mit dem ISK die Schaffung und Pflege einer „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen Menschen in der Pfarrei.

Das Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen erschüttert die

Kirche stark. Dabei geraten neben Kindern und Jugendlichen auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in den Blick. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind ein bedeutsamer Teil der katholischen Kirche sowie unserer Pfarrei.

Die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei ist eine wichtige, zukunftsweisende Säule unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvor-

¹ Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, unter: <https://jugendhilfeportal.de/artikel/was-muss-geschehen-damit-nichts-geschieht-schutzkonzepte-in-erziehungs-und-bildungseinrichtungen> (letzter Zugriff: 08.02.2023).

² Im Folgendem nur noch ISK genannt.

bereitung, in der Messdienerarbeit, in Chören, in der offenen und verbandlichen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie in den anderen Einrichtungen unserer Pfarrei, beispielsweise in den Schulen und Kindertagesstätten. Ebenso wie die Kinder- und Jugendarbeit spielt auch die Arbeit mit und von Erwachsenen eine große Rolle. Beispielsweise in Frauenkreisen, Musik- und Tanzveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten.

Uns ist es wichtig, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso sollen Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Ein gegenseitiges Vertrauen sowie Zuverlässigkeit sind die Basis für ein gelungenes Miteinander.

Mit allem, was in unserer Pfarrei geschieht, sehen wir uns in dem Auftrag, die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen spürbar zu machen. Darin begründet sich unsere große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen und unser Bemühen, sie – soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierung zu schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte **Verhaltenskodex** ist verbindlich für alle, die im Namen und Auftrag der Pfarrei St. Gertrud mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten – sei es haupt-, neben- oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben und gegenseitigen Schutz fördern. Die präventiven Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt sind in den Gruppierungen der Pfarrei aktuell noch kaum bekannt. Daher wird es eine wichtige Aufgabe sein, über Schulungen und Informationen diese allen zugänglich und bekannt zu machen.

Das hier vorliegende ISK bedarf der ständigen Weiterentwicklung. Dafür zuständig ist der in der Pfarrei St. Gertrud eingerichtete „Arbeits-

kreis Prävention“, der sich aus den Fachkräften für Prävention sexualisierter Gewalt, den Schulungsreferent*innen, Vertreter*innen aus dem Pfarrgemeinderat, dem Kirchengvorstand und dem Pastoralteam sowie der Pfarreileitung zusammensetzt. Die Mailadresse für den Kontakt zum Arbeitskreis Prävention lautet:

akpraevention@sanktgertrud-wattenscheid.de

Zentrale Begriffe, die in dem folgenden ISK zu finden sind, werden innerhalb des Glossars (siehe Kapitel 1.1) nähergehend erläutert.

Der Arbeitskreis Prävention

1.1 Glossar³

Begriff	Definition für ISK St. Gertrud
<i>Schutzbefohlene</i>	Die im Folgenden verwendete Bezeichnung Schutzbefohlene bezieht sich sowohl auf Kinder und Jugendliche als auch auf schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.
<i>Grenzverletzung</i>	Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Duschräumen. Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.
<i>Sexueller Übergriff</i>	Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schlägen, Festhalten, Stalking usw.

³ Vgl. Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs [[Sexueller Kindesmissbrauch - Aufarbeitungskommission](#)]; Bundesministerium der Justiz – Recht relaxed [[BMJ-RechtRelaxed | Sexueller Missbrauch \(recht-relaxed.de\)](#)].

<p><i>Sexualisierte Gewalt</i></p>	<p>Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass Sexualität zur Gewaltausübung missbraucht wird.</p> <p>S. G. ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.</p>
<p><i>Sexuelle Miss- handlung / Sexueller Miss- brauch</i></p>	<p>Zur sexuellen Misshandlung zählen körperlicher Missbrauch, physische Gewalt oder Vergewaltigungen. Allerdings muss sexuelle Gewalt nicht immer nur körperlich sein. Wenn jemand mit jemandem über das Thema Sex sprechen will, obwohl derjenige das nicht möchte, oder wenn jemand absichtlich Körperteile, Geschlechtsteile oder andere Stellen des Körpers berührt, kann das schon sexueller Missbrauch sein. SowaS kann aus Versehen passieren – aber meist merkt man, ob es Absicht war oder nicht. Strafbare Missbrauch ist es, wenn am Körper des/der Anderen Handlungen stattfinden oder, wenn jemand eine andere Person auf sexuelle Weise berühren soll, ohne es zu wollen.</p>

2. Risikoanalyse

2.1 Wie sind wir bisher vorgegangen?

In der Risikoanalyse geht es darum, die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen der Pfarrei zu beteiligen, die vor Ort engagiert sind. Das sind zum Beispiel die Ehrenamtlichen aus den Bereichen der Bücherei, DPSG, Caritas, Erstkommunion, Firmung, KJG, Küsterdiensten, Messdiener, Sternsinger sowie den Verbänden, Vereinen und den Gremien in der Pfarrei. Diese Menschen sind jeweils Expert*innen für die Orte und Aufgaben, an denen und für die sie tätig sind. Daher wurden im Frühjahr 2020 die damaligen Gemeinderäte der Pfarrei St. Gertrud von Brabant durch den Arbeitskreis Prävention gebeten, in ihren Gruppierungen und Verbänden, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt stehen, einen Fragebogen zur Risikoanalyse auszufüllen. Bislang haben sich elf Gruppierungen der Gemeinden der Pfarrei beteiligt. Es gibt in der Pfarrei deutlich mehr Aktivitäten und Aktive, daher ist es erforderlich und sinnvoll, die Risikoanalyse kontinuierlich fortzusetzen.

2.2 Was haben wir festgestellt?

In unserer Pfarrei gibt es eine Vielfalt von Gruppierungen, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen und arbeiten, die sehr positiv auf die bisherigen Aktivitäten der Präventionsbeauftragten reagiert haben. Auch die bisherigen Teilnehmer*innen der Präventionsschulungen haben positive Rückmeldungen gegeben.

1. Für eine möglichst effektive Risikoanalyse ist es sinnvoll, wenn die Beteiligten zuvor an einer Präventionsschulung teilgenommen haben, um entsprechend sensibilisiert an die Analyse gehen zu können.
2. Wir haben mit Hilfe der bisherigen Rückmeldungen besondere Gefährdungspunkte erkannt. Die räumliche Situation in den Gebäuden der Pfarrei (z.B. Jugendheime, Gemeindeheime, Kirchen, u.a.) kann das Risiko für Schutzbefohlene erhöhen. Zur Risikoanalyse gehört hier auch der Blick auf öffentlich zugängliche Feste und andere Veranstaltungen.

2.3 Was folgt aus den Erkenntnissen?

1. Unverschlossene Türen nicht benutzter Räume, nichteinsehbare Räume und Toiletten können zu einer Falle werden, wenn dieses Risiko nicht erkannt wird.
2. Bauliche Veränderungen, Beleuchtung, Bewegungsmelder u.a. können in nichteinsehbaren Räumen und Toiletten das Risiko senken.
3. Eins-zu-Eins-Situationen (z.B. 1 Kind und 1 Erwachsener) führen nicht zwangsläufig zu einem Fall sexualisierter Gewalt. Dennoch erhöht sich das Risiko für beide, Opfer und Verdachtsfall zu werden. Das darf nicht zu einem grundsätzlichen Misstrauen führen, doch müssen wir als Pfarrei hier präventive Wege finden, wie wir Eins-zu-Eins-Situationen, die nicht unbedingt erforderlich sind, vermeiden und möglichst viel Transparenz schaffen können.
4. Diejenigen, die mit einer oder einem Schutzbefohlenen arbeiten, stehen in der Regel immer in einem Machtverhältnis bzw. Machtgefälle zur oder zum Schutzbefohlenen. Das ist nicht grundsätzlich negativ. Leiter*innen von Gruppen in der Kinder- oder Jugendarbeit üben durch ihre Rolle Autorität, das Hausrecht und andere Machtformen aus. Das gilt auch in den Sakristeien zwischen Ministrant*innen und Küster*innen, in der Arbeit mit Firmlingen, Kommunionkindern, Sternsängern usw. Allen Betreuer*innen muss dieses Machtgefälle bewusst sein wie auch das Vertrauensverhältnis vonseiten der Schutzbefohlenen ihnen gegenüber. Im Kontakt mit Schutzbefohlenen braucht es ein hohes Maß an Achtsamkeit, wenn das Macht- und Vertrauensverhältnis nicht mehr angemessen ist, und die Bereitschaft auf beiden Seiten, frühzeitig ein Stopp zu nicht angemessenem Verhalten zu signalisieren.

Diese Überlegungen sind in Verhaltenskodex (Kapitel 4) eingeflossen.

2.4 Wozu verpflichten wir uns?

Wir verpflichten uns, dass bis **Ostern 2023** in allen Räumlichkeiten unserer Pfarrei Begehungen stattfinden. Diese können mit Hilfe der verschiedenen Verantwortungsgremien und den zuständigen Ausschüssen

des Kirchenvorstandes auf möglichst viele Schultern gelegt werden, da es sich hier um eine umfangreiche, aber sehr wichtige Aufgabe handelt. Hier erfolgt dann für jedes Gebäude innen und außen eine Risikoanalyse, um die o.g. Aspekte konkret zu ergänzen und kritisch zu bewerten, wo Gefahrenstellen schnell ausgeräumt werden können.

Das hier vorliegende ISK wird mit dem aktuellen Stand der Risikoanalyse veröffentlicht, um die notwendigen Schritte transparent zu machen. Diese Risikoanalyse wird insbesondere aufgrund des fortschreitenden Pfarreientwicklungsprozesses immer wieder weitergeschrieben werden müssen.

3. Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Unsere Pfarrei St. Gertrud lebt aus einem lebendigen Miteinander von haupt- und ehrenamtlichen Menschen aller Altersgruppen. Sie teilen im gemeinsamen Tun ihre Freude an Gemeinschaft und Glauben. Das Leben in Gemeinschaft braucht verbindliche Verhaltensregeln. Wichtig ist uns dabei, die Kultur der Achtsamkeit zu vertiefen, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und im Umgang mit Gefährdungssituationen noch sensibler zu werden.

Diese Selbstverpflichtung hat die Pfarrei St. Gertrud in einem verbindlichen Verhaltenskodex zusammengefasst. In unserer Pfarrei und in ihren Verbänden werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen präventionsfachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Pfarrei unterstützt u.a. mit Schulungsangeboten die persönliche Weiterentwicklung und erhöht das Problembewusstsein für das Thema sexualisierte Gewalt. Die Schulungsangebote sollen gleichzeitig dabei helfen, Unsicherheiten zu beseitigen und geben Handlungsempfehlungen bei Situationen, die eine Intervention notwendig machen.

3.1 Maßnahmen für Mitarbeitende

Für alle, die in unserer Pfarrei die Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen übernehmen, gilt:

- Im Bewerbungsverfahren und vor der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten wird die Prävention von sexualisierter Gewalt mit den Bewerber*innen thematisiert und auf die Verpflichtung zur Teilnahme an einem der nächsten Schulungstermine hingewiesen.
- Die Kenntnis des öffentlich zugänglichen ISK sowie der Präventionsordnung des Bistum Essen ist verpflichtend.
- Ein erweitertes Führungszeugnis sowie der unterschriebene Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung sind vorzulegen.

- Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Dieses Schutzkonzept wie auch die Präventionsordnung des Bistums Essen sind über die Homepage der Pfarrei St. Gertrud bzw. des Bistums Essen öffentlich zugänglich. Sie können von allen Aktiven wie Interessierten jederzeit eingesehen werden.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird in Vorstellungsgesprächen und im Bewerbungsverfahren sowie in Erstgesprächen mit Mitarbeiter*innen thematisiert.

Eine adäquate Schulung ist möglichst vor Beginn der Tätigkeit, sonst zeitnah verbindlich. Die Pfarrei St. Gertrud von Brabant bietet geeignete Schulungstermine zur Grundausbildung und Auffrischung an oder vermittelt diese.

Die unterschriebene Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex und je nach Tätigkeitsbereich ein erweitertes Führungszeugnis sind durch alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vorzulegen.

Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Essen in der aktuellen Fassung: praevention.bistum-essen.de

3.2 Erforderliche Dokumente

Vorzulegende Dokumente sind

- das erweiterte Führungszeugnis (bei Vorlage nicht älter als drei Monate)
- der unterschriebene Verhaltenskodex
- die Selbstauskunftserklärung

3.2.1 Pastorale Mitarbeiter*innen

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen (Pfarrer, Pastöre, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten*innen sowie -assistent*innen) erhalten durch das Bistum Essen nach § 5 PräVO⁴ bei der Einstellung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Der unterschriebene Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung sind gemäß dieses Schutzkonzeptes einmalig vorzulegen.

3.2.2 Angestellte der Pfarrei

Zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung werden alle haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand.

Der unterschriebene Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung sind gemäß dieses Schutzkonzeptes einmalig vorzulegen.

3.2.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Gertrud beschließt auf Vorschlag des Arbeitskreises Prävention, für welche ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wer für angestrebte ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss (s. Tabelle in Kapitel 7.1).

⁴ Präventionsordnung des Bistums Essen vom 01.05.2022.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten die Aufforderung mit einer Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die nach den gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen. Es darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

3.3 Aufbewahrung der Dokumente

Durch die Pfarrei dürfen keine Kopien oder Abschriften des vorgelegten Führungszeugnisses angefertigt werden. Das Original verbleibt bei den Mitarbeiter*innen.

Die Vorlage der Führungszeugnisse und deren Eintrag sowie der Termin zur Neuvorlage werden durch die oder den Ehrenamtsbeauftragte/n der Pfarrei St. Gertrud digital vermerkt. Der entsprechende Datenträger und die übrigen Unterlagen in Papierform werden im Pfarrbüro der Pfarrei St. Gertrud in Wattenscheid gesammelt und nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt und gepflegt.

4. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)

Unsere Haltung zu sexualisierter Gewalt ist im folgenden Verhaltenskodex formuliert. Der Verhaltenskodex soll bewirken, dass sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ihrer konkreten Verpflichtung noch intensiver bewusstwerden. Darüber hinaus soll nach außen hin die Positionierung der Pfarrei St. Gertrud zu sexualisierter Gewalt aufgezeigt werden. Der vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Betreuer *innen verbindliche Verhaltensregeln. Da in so einem Kodex nicht jeder denkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes. Der Verhaltenskodex hat für alle Mitarbeiter*innen einen verbindlichen Charakter und wird durch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung verstärkt. Der Verhaltenskodex formuliert in positivem Sinn, wie wir uns den Umgang miteinander vorstellen, zu dem sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen durch Unterschrift bekennen sollen.

4.1 Grundsätze für die Arbeit mit Schutzbefohlenen

4.1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Schutzbefohlenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Der Umgang mit Geschenken an und von Schutzbefohlenen ist von den Betreuer*innen reflektiert und transparent zu handhaben.

4.1.2 Beachtung der Intimsphäre

Die persönlichen Grenzen der Scham von Schutzbefohlenen sind zu respektieren. Auch die Grenzen der Betreuer*innen werden geachtet.

4.1.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Auch die Betreuer*innen selbst dürfen Körperkontakt ablehnen.

4.1.4 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

4.1.5 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die Betreuer*innen sollen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Die Gruppenregeln müssen bekannt sein und mit allen Teilnehmer*innen besprochen werden. Die bestehenden Haus- und Gruppenregeln des Veranstaltungsortes sind einzuhalten.

4.1.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört zum Alltag. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Filme und Fotos von Schutzbefohlenen sowie von Betreuer*innen dürfen ohne vorherige Genehmigung der Kinder und Jugendlichen wie auch ihrer Erziehungsberechtigten weder veröffentlicht noch ins Netz gestellt werden. Dasselbe gilt für erwachsene Schutzbefohlene.

4.1.7 Erzieherische Maßnahmen

Die Wirkung von Sanktionen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu überdenken. Falls diese unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen auch plausibel sind.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerde- wege (§ 7 PräVO)

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Die Verantwortlichen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen sollen sich selbst immer wieder an das Ziel, sichere Räume zu schaffen, erinnern. Zum anderen sollen Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert sein, wie das Schutzkonzept umgesetzt werden soll und an wen man sich wenden kann, wenn es zu einem Fall von sexualisierter Gewalt gekommen ist. Verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe vermieden werden. Als Haltung ist klar zu vermitteln: Es ist gewollt, dass sexuelle Übergriffe schnell gemeldet werden. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

Sowohl Schutzbefohlene als auch Mitarbeiter*innen müssen im Falle einer Beschwerde auf kurzem Wege ihr Anliegen mitteilen können.

Jede Beschwerde wird sehr ernst genommen und vertraulich behandelt. Der/dem Schutzbefohlenen soll verdeutlicht werden, dass daraus für ihn oder sie keine Nachteile oder negative Konsequenzen entstehen. Jede Person hat das Recht, sich zu beschweren und die Behebung von Missständen einzufordern.

5.1 Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine schutzbedürftige Person Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine schutzbedürftige Person davon berichtet, stehen die Präventionsfachkräfte in der Pfarrei St. Gertrud Britta Gahmann, Gertrude Knepper, David Knepper und Thomas Schlott als Ansprechpartner*innen zur Verfügung:

praevention@sanktgertrudwattenscheid.de

Die Kontaktdaten stehen auch auf der Homepage der Pfarrei:

praevention.sanktgertrudwattenscheid.de

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Essen, Frau Dorothe Möllenberg (0201 / 2204-234), den Interventionsbeauftragten, Herrn Simon Friede (0201 / 2204- 319), zu wenden oder die Hotline im Bistum Essen (0151 / 571 500 84) anzurufen. An diese Hotline kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen Mitarbeiter*innen der Kirche richtet. Es gibt dort unabhängige Ansprechpartner*innen. Betroffene können sich auch an die Kinderschutzambulanz „Neue Wege“ in Bochum wenden (0234 / 50 36 69).

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen befindet sich im Internet: <http://www.praeventionbistum-essen.de>

5.2 Annahme der Beschwerde

Wenn ein Vorwurf sexualisierter Gewalt innerhalb der Pfarrei einer Präventionsfachkraft gemeldet wird, werden die oben genannten Ansprechpartner*innen des Bistums Essen eingebunden.

Für das Erstgespräch mit dem oder der Beschwerdeführer*in gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die oder der Präventionsbeauftragte führt selbst das Gespräch mit dem oder der Beschwerdeführer*in und informiert im Anschluss an dieses Gespräch die oder den Interventionsbeauftragte*n des Bistums. oder
2. Die oder der Interventionsbeauftragte des Bistums Essen wird informiert und bereits zu diesem Erstgespräch hinzugezogen, so dass unter deren bzw. dessen Leitung das Gespräch geführt wird.

Das Gespräch dient lediglich der Aufnahme des Sachverhaltes und der wichtigsten Eckdaten (W-Fragen) und enthält keine Bewertung der Schilderungen. Es wird protokolliert und von den Gesprächsbeteiligten unterzeichnet. Für dieses Gespräch und alle weiteren erhält der oder die Beschwerdeführer*in das Angebot, eine Person seines/ihres Vertrauens hinzuzuziehen. In dem Fall, dass dieses Erstgespräch nicht durch die oder den Interventionsbeauftragte*n geführt wird, wird empfohlen, dass die zuständige Person zur Objektivierung eine externe Beratung hinzuzieht.

Die Pfarrei sorgt dafür, dass der oder die Beschuldigte nicht mehr mit dem oder der Betroffenen zusammentrifft und prüft weitere Schritte zum Kinderschutz gern. § 8a SGB VIII ggf. durch Hinzuziehung einer diesbezüglich erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.

Die Vordrucke für die Gesprächsprotokolle liegen in den Kontaktstellen und im Pfarrbüro. Die pastoralen Mitarbeiter*innen erhalten diese Formulare mit dem Schutzkonzept in Papierform und digital.

6. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital veröffentlicht. Im Pfarrbüro und in den Kontaktstellen kann es eingesehen bzw. angefordert werden. Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung und Überprüfung. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls Neufassung erfolgt regelmäßig alle fünf Jahre.

Die Risikoanalyse wird in den Präventionsschulungen als Baustein mit eingebunden, so dass eine ständige Überprüfung und Anpassung des institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt.

Für die Begleitung und Leitung von Gruppen Schutzbefohlener werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation und Charismen eingesetzt. Im Blick auf zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung – im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Form von Präventionsschulungen.

Bei Verstößen gegen das Schutzkonzept finden Gespräche mit dem oder der Mitarbeiter*in statt, mit dem Ziel, die Einhaltung des Verhaltenskodex zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, wird die Beauftragung der oder des entsprechenden Mitarbeitenden entzogen.

In der Pfarrei St. Gertrud werden die Gremien (Pastoralteam, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Teams vor Ort) regelmäßig über die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt informiert.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Präventionsfachkräften vorgebracht werden.

7. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Um Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei einen sicheren Ort geben zu können, müssen wir alle Personen, die in unserer Pfarrei aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren und Handlungsoptionen vermitteln. Deshalb müssen alle in unserer Pfarrei aktiven Personen regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) zu diesem Thema geschult werden.

Die Pfarrei St. Gertrud bietet Basis-Schulungen (3 Zeitstunden) und Basis-plus-Schulungen (6 Zeitstunden) an. Für Personen mit kurzzeitigen Kontakten zu Schutzbefohlenen gibt es einstündige Schulungen zur Vermittlung eines Basiswissens.

Die Art des Engagements und der Arbeit mit Schutzbefohlenen bestimmt den Umfang der Präventionsschulung. Die Einordnung orientiert sich am Curriculum des Bistums Essen.

Präventionsschulungen werden regelmäßig angeboten und über pastorale Mitarbeiter*innen, Pfarrgemeinderat und Teams vor Ort an den entsprechenden Personenkreis weitergeleitet.

Die Schulungsreferent*innen⁵ Julia Cress und Christiane Schlott führen die Präventionsschulungen in der Pfarrei St. Gertrud regelmäßig durch. Sie werden durch externe Schulungsreferent*innen unterstützt.

⁵ Stand: August 2022.

7.1 Schulungen in der Pfarrei St. Gertrud – Umfang und Intervalle

Position	Umfang der Schulung	Wiederholung	erw. Führungszeugnis	zuständig / verantwortlich
Pastorales Personal	Basis Plus	5 Jahre	ja	Bistum Essen
Nicht pastorales Personal (angestellt bei der Pfarrei)	Basis Plus	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud
Kontaktstellen	Basis Plus	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud
Küster*innen-Dienst (ehrenamtlich)	Basis Plus	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud
Reinigungskräfte	Basiswissen	5 Jahre	nein	Pfarrei St. Gertrud
Begrüßungsdienste	Basiswissen	5 Jahre	nein	Pfarrei St. Gertrud
Kirchenmusiker*innen (nebenberuflich oder ehrenamtlich)	Basis	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud
Ehrenamtliche in leitender Position (Chöre, KFD, KAB, Familienkreis...)	Basis Plus	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud
Katechet*innen (Kommunion, Firmung)	Eine der drei mögl. Schulungen – abhängig von Kontakt und Setting	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud
Ehrenamtliche in der Jugendarbeit (Sternsingen, Kinderbibelwoche)	Basis Plus	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud

Ehrenamtliche Helfer*innen (kochen beim Sternsingen, Firmung)	Basiswissen	5 Jahre	nein	Pfarrei St. Gertrud
Ehrenamtliche beim Gemeindefest	Basiswissen	5 Jahre	nein	Pfarrei St. Gertrud
Mitglieder der Gremien (KV, PGR, Teams vor Ort)	Basis	5 Jahre	nein	Pfarrei St. Gertrud
Messdienerleiter*innen	Basis Plus	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud
Jugendverbände (DPSG, KJG)	Basis Plus	5 Jahre	ja	Eigenes Schulungssystem und ISK durch den Dachverband
Ferienfreizeit	2 Intensivtage (vergleichbar mit Basis Plus)	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud
Katechetische Gemeinschaftstage	Basis Plus	5 Jahre	ja	Pfarrei St. Gertrud

7.1.1 Pastorale Mitarbeiter*innen

Alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen werden durch das Bistum Essen nach der Präventionsordnung geschult.

7.1.2 Angestellte, nicht pastorale Mitarbeiter*innen

Alle Angestellten und nicht pastoralen Mitarbeiter*innen der Pfarrei werden durch die Schulungsbeauftragten der Pfarrei geschult. Die Schulung erfolgt alle 5 Jahre. Die Verwaltungsleitung führt eine Liste über die Teilnahme an den Schulungen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

7.1.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, nehmen an den regelmäßigen Präventionsschulungen teil.

Die Verwaltungsleitung führt eine Liste über die Teilnahme an den Schulungen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Nach fünf Jahren erhalten die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erneut eine Einladung zur nächsten Schulung.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen (§10 Prävo)

In der Pfarrei St. Gertrud von Brabant stärken wir Schutzbefohlene in der alltäglichen Arbeit durch wertschätzendes und ermutigendes Verhalten der Mitarbeiter*innen.

Wir ermutigen Schutzbefohlene, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen und Hilfe zu suchen, wenn sie in Gefahr sind.

Wir stärken ihr Selbstvertrauen, indem wir Schutzbefohlene ernst nehmen und ihnen zuhören.

Wir begleiten Schutzbefohlene altersgerecht und vermitteln ihnen unsere Werte durch unser Handeln und leben ihnen einen achtsamen und respektvollen Umgang untereinander vor.

Die Pfarrei St. Gertrud hat für Kinder, Jugendliche und Eltern eine Handreichung zur Orientierung erstellt. Die Handreichung wird bei Informationsveranstaltungen für Eltern ausgegeben.

9. Inkrafttreten

Dieses Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei St. Gertrud setzt der Kirchenvorstand nach Zustimmung des Pfarrgemeinderates in Kraft.

Bochum, 01. September 2022



Pfarradministrator Pastor Michael Kemper
(*Vorsitzender Kirchenvorstand*)



Alfons Jost
(*stell. Vorsitzender Kirchenvorstand*)

10. Anhänge

Die im folgenden aufgeführten Formulare sind Bestandteil des ISK St. Gertruds:⁶

10.1 (zu 3.2) Anschreiben zur Beantragung eines Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

10.2 (zu 3.2) Bescheinigung für die Stadt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

10.3 (zu 3.2) Selbstauskunftserklärung

10.4 (zu 3.3) Formular für die Dokumentation über Vorlage des EFZ bei den Präventionsbeauftragten

10.5 (zu 4) Verhaltenskodex

10.6 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

10.7 (zu 5) Dokumentation Missbrauchsmeldung

10.8 (zu 5) Vorlage Protokoll mit dem*der Beschuldigten

10.9 Information des*der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem*der Beschuldigten:

10.10 Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem*der Betroffenen

⁶ Zur besseren Lesbarkeit beschränkt sich das ISK auf den Textkorpus. Zur Verwendung werden die Formulare separat im DINA4-Format vorgehalten.

10.1 (zu 3.2) Anschreiben zur Beantragung eines Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Anschreiben folgt.

10.2 (zu 3.2) Bescheinigung für die Stadt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Bescheinigung folgt.

10.3 (zu 3.2) Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Tätigkeit:

Rechtsträger:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gemäß den unten genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

10.4 (zu 3.3) Formular für die Dokumentation über Vorlage des EFZ bei den Präventionsbeauftragten

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe Pfarrei St. Gertrud von Brabant, Bochum-Wattenscheid gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Name, Vorname:

Anschrift:

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum:

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum:

Unterschrift

Ehrenamtliche*r:

Unterschrift des*der für die
Einsichtnahme zuständigen
Person des Trägers

10.5 (zu 4) Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der Pfarrei St. Gertrud von Brabant in Watten- scheid zur Prävention sexualisierter Gewalt

Name, Vorname:

Anschrift:

Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex dient dem Ziel, die Würde der uns anvertrauten Menschen zu schützen und enthält deswegen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verbindliche Verhaltensregeln. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere von sexualisierten Übergriffen, zu schützen.

Dieser Kodex kann nicht jeden erdenkbaren Einzelfall regeln. Es geht darum, ihn situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

Christ*in wird man durch die Taufe! Nach dem Beispiel Jesu stellen wir uns im Taufbekenntnis und im Glaubensbekenntnis gegen das Böse und begegnen in der Nächstenliebe unserem Gott selbst. Das, was wir im Taufbekenntnis allgemein formulieren, wird in diesem Verhaltenskodex für das tägliche Handeln in unserer Pfarrei aufgegriffen.

Verpflichtungserklärung

Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ich ein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Ich bin mir meiner besonderen Rolle als Vorbild und Vertrauensperson sowie meiner Autoritätsstellung in der Arbeit mit Schutzbefohlenen bewusst. Ich verpflichte mich dazu, dieses Machtverhältnis nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen. Ich wirke emotionalen Abhängigkeiten entgegen, die insbesondere durch exklusive Geschenke und ausdrückliche Bevorzugungen entstehen können.

Von mir werden Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ich nehme individuelle Grenzen ernst, respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Ich achte darauf, dass diese jederzeit von außen zugänglich und einsehbar sind. Wenn ich aus guten Gründen Privaträume nutze, informiere ich andere Betreuer*innen bzw. Kolleg*innen darüber.

Beachtung der Intimsphäre

Ich respektiere die persönlichen Grenzen der Scham von Schutzbefohlenen. Ebenso achte ich darauf, dass meine Grenzen gewahrt werden.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Ich achte darauf, sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten. Ich respektiere ausnahmslos den Willen der Schutzperson, d.h. auch Ablehnungen müssen von mir ausnahmslos respektiert werden. Auch ich als Betreuer*in darf Körperkontakt ablehnen. Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen schreite ich ein.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle

an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Sprachliche Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen spreche ich an. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen der Schutzbefohlenen untereinander.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen schlafen Schutzbefohlene und Betreuer*innen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtergetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. einer Präventionsfachkraft transparent machen.

Besondere Achtsamkeit gilt auch für die Nutzung der Sanitarräume und Umkleiden. Ich nutze sie alleine. Vor allem halte ich mich dort nicht mit einzelnen Schutzbefohlenen auf.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen gegenüber einer Präventionsfachkraft und den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen und gut zu begründen sind.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Umgang mit Medien und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene und auch mich für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke, da der Umgang mit diesen in der heutigen Zeit alltäglich ist. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien treffe ich im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat.

Ich akzeptiere, dass im Verhalten mit Schutzbefohlenen und von Schutzbefohlenen untereinander die Verbreitung, der Erwerb, der Besitz und der Konsum pornographischer Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind. Mir ist bekannt, dass die Verbreitung, der Erwerb, der Besitz und der Konsum von kinderpornographischen Inhalten strafbar sind.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter

Pose und grundsätzlich nicht gegen ihren/seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass generell das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von physischer Gewalt wie Freiheitsentzug und psychischer Gewalt wie Erniedrigung untersagt und wird deswegen auch von mir nicht angewendet. Grundsätzlich steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Falls erzieherische Maßnahmen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese in direktem Bezug zum Verhalten des*der Schutzbefohlenen stehen, angemessen, konsequent und für diese*n plausibel sind.

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarrei gelesen. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ausnahmen bei der Anwendung dieser verbindlichen Verhaltensregeln gelten nur bei einer konkreten Gefahr für Leib und Leben. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Wattenscheid, den _____

Unterschrift: _____

Präventionsfachkräfte der Pfarrei:

Britta Gahmann, David Knepper, Gertrude Knepper und Thomas Schlott

Kontakt: praevention@sanktgertrud-wattenscheid.de

Pfarrer: Michael Kemper (michael.kemper@bistum-essen.de)

10.6 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Verpflichtungserklärung der Pfarrei St. Gertrud Wattenscheid

Personalien und Tätigkeit der*des Erklärenden:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tätigkeitsbereich: _____

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Gertrud Wattenscheid erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

10.7 (zu 5) Dokumentation Missbrauchsmeldung

Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch

Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeitende im pastoralen Dienst

Wird ein Geistlicher, ein*e Ordensangehörige*r, ein*e Mitarbeiter*in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei dem*der Interventionsbeauftragten des Bistums. Er*sie muss umgehend informiert werden!

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige:

Pfarrei St. Gertrud, Tätigkeitsbereich:

Betroffene*r:

Beschuldigte*r

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

Vereinbarte
Schutzmaßnahme:

Datum, Unterschrift der
zuständigen Person:

*Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem*der Betroffenen liegt bei.*

Information an den Pfarrer

Information an den Pfarrer:

Mitteilung ist erfolgt

Mitteilung entfällt

Ort, Datum:

Unterschrift der
zuständigen Person:

Hat der Pfarrer das Erstgespräch nicht geführt, kann er im zwingenden
Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem*der Betroffenen führen.

Gespräch hat stattgefunden

Gespräch entfällt

Datum des Gesprächs:

Fazit:

Unterschrift des Pfarrers:

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Information des / der Interventionsbeauftragten des Bistums

Die*der Interventionsbeauftragte des Bistums ist unverzüglich zu informieren, wenn sie nicht bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Interventionsbeauftragte*r wurde informiert

Mitteilung entfällt

Ort, Datum:

Unterschrift der
zuständigen Person:

10.8 (zu 5) Vorlage Protokoll mit dem*der Beschuldigten

Protokoll des Gespraches mit dem*der Beschuldigten

Das Gesprach mit dem / der Beschuldigten fuhrt in der Regel der Pfarrer gemeinsam mit einer weiteren Person. Der*die Beschuldigte kann eine Person seines*ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Das Gesprach wird protokolliert, das Protokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben. Liegen tatsachliche Anhaltspunkte fur den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Ubergriffs vor, wird der*die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt bzw. wird ihm*ihre die Ausubung der ehrenamtlichen Tatigkeit untersagt.

Datum des Gesprachs: _____

Fazit: _____

Unterschrift des Pfarrers: _____

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Strafanzeige

Entsprechend der Empfehlung der Verfahrensordnung Missbrauch strebt der Rechtstrager die Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des Kindes / Jugendlichen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu be-

rücksichtigen. Sollte der*die Betroffene selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Rechtsträger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen.

Anzeige erstattet am:

durch:

Anzeige nicht erstattet, weil:

10.9 Information des* der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem*der Beschuldigten:

Information des*der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem*der Beschuldigten:

Informiert am:

durch:

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind eingeleitet worden

ja

nein

Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Bistums ist erfolgt am:

Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde untersagt

ja

nein

Ort, Datum:

Unterschrift der zuständigen Person:

Dokumentation

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Dokumentation der / dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums zur Prüfung übergeben. Der Rechtsträger erhält von ihr eine Rückmeldung.

10.10 Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem*der Betroffenen

Gesprächsprotokoll mit dem*der Betroffenen

Pfarrei St. Gertrud, Tätigkeitsbereich:

Gesprächsort:

Datum und Uhrzeit:

Gesprächsbeteiligte:

Betroffene*r:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Datum, Unterschrift der zuständigen Person:

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Name und Adresse des*der Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname:

Anschrift:

Name und Adresse der von dem*der Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

Name, Vorname:

Anschrift:

Name, Adresse und Status der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

Name, Vorname:

Anschrift:

Status:

Name, Adresse und Status weiterer Gesprächsbeteiligter:

Name, Vorname:

Anschrift:

Status:

Name, Vorname:

Anschrift:

Status:

Datum und Ort des Vorfalls:

Name und Status / Rolle des*der
Beschuldigten:

Inhalt der Beschwerde
(möglichst wortgetreu):

Vereinbarungen (z.B. Schutz-
maßnahmen, Hilfsangebote):

Anlagen zum Protokoll:

Unterschriften aller Gesprächs-
beteiligten:
